

## Anpassungen des Vorsorgereglements

gültig ab 1. Januar 2016, Stand 1. Januar 2017

Anpassungen aufgrund des neuen Vorsorgeausgleichs aus Scheidung (BVG) und des vom Stiftungsrat in Kraft gesetzten Wahlreglements.

---

### Art. 64 **Anspruch**

<sup>1</sup> Die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten in der Höhe der minimalen BVG-Rente an die Witwe oder an den Witwer, sofern

a. ihr oder ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente zugesprochen wurde und

b. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

<sup>2</sup> Der Anspruch gemäss Absatz 1 besteht, solange die Rente nach Absatz 1 lit. a geschuldet gewesen wäre.

---

### Art. 65 **Kürzung**

Die Rente der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sachlichen Kongruenz gemäss Art. 20 Abs. 4 BVV 2 um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

---

### Art. 83 **Vorsorgeausgleich bei Scheidung**

<sup>1</sup> Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung erfolgt gestützt auf Bundesrecht. Die Teilung wird von einem Schweizerischen Scheidungsgericht festgelegt. Die Pensionskasse Post führt den Vorsorgeausgleich durch.

<sup>2</sup> Wird der geschiedenen Ehegattin oder dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil ein Rentenanteil zugesprochen, wird dieser mittels der Formel gemäss Anhang der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) in eine lebenslange Rente umgewandelt.

<sup>3</sup> Massgebend für die Umwandlung des Rentenanteils gemäss Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.

<sup>4</sup> Für Kinder einer verstorbenen geschiedenen Ehegattin oder eines verstorbenen geschiedenen Ehegatten gemäss Absatz 2 besteht kein Anspruch auf eine Waisenrente.

<sup>5</sup> Der von der Pensionskasse Post zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum gesamten Sparkapital belastet. Bei der Übertragung an eine bei der Pensionskasse Post versicherte Person wird der Betrag im Verhältnis, in dem das obligatorische zum überobligatorischen Altersguthaben der verpflichtenden Person belastet wurde, dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Sparkapital gutgeschrieben.

<sup>6</sup> Wird ein Anteil des passiven Teils der Vorsorge einer invaliden oder teilinvaliden Person übertragen, erfolgt eine Reduktion des Sparkapitals gemäss Artikel 21 Absatz 4. Entstand der Anspruch auf Invalidenrente

a. vor dem 2. Januar 2002, werden die laufende lebenslange Rente und die anwartschaftlichen Kinderrenten gekürzt;

b. nach dem 1. Januar 2002, reduzieren sich entsprechend die Altersleistungen. Die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie die Kinderrenten und anwartschaftliche Kinderrenten bleiben unverändert.

Für die Kürzung der Invalidenrente bleibt Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 vorbehalten.

<sup>7</sup> Erfolgt die Ehescheidung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter, führt ein zu übertragender Rentenanteil zu einer Kürzung der Altersrente. Bestehende Ansprüche auf Pensionierten-Kinderrenten bleiben unverändert.

<sup>8</sup> Der der berechtigten Ehegattin oder dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil begründet keine Ansprüche auf weitere Leistungen der Pensionskasse Post. Ist die lebenslange Rente in die Vorsorge der berechtigten Ehegattin oder des berechtigten Ehegatten zu übertragen, kann die Pensionskasse Post mit der berechtigten Ehegattin oder dem berechtigten Ehegatten eine Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Hat die berechnigte Ehegattin oder der berechnigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder das reglementarische Alter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, kann er die Auszahlung einer lebenslangen Rente verlangen. Hat die berechnigte Ehegattin oder der berechnigte Ehegatte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, wird eine lebenslange Rente ausbezahlt. Deren Überweisung an seine Vorsorgeeinrichtung kann verlangt werden, wenn Einkäufe möglich sind. Die Pensionskasse Post kann mit der berechtigten Ehegattin oder dem berechtigten Ehegatten eine Übertragung in Kapitalform vereinbaren.

<sup>9</sup> Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht eine Invalidenrente beziehende Person das ordentliche Rücktrittsalter, kürzt die Pensionskasse Post in Anwendung von Art. 19g FZV den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente.

<sup>10</sup> Die Bestimmungen über die Ehescheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

---

## Art. 92 Koordination der Vorsorgeleistungen

...

<sup>8</sup> Wird infolge eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung eine Invaliden- oder eine Altersrente geteilt, ist für die Koordination der Vorsorgeleistungen die Rentenleistung massgebend, wie wenn kein Vorsorgeausgleich statt gefunden hätte.

---

## Art. 106 Zusammensetzung und Konstituierung

...

<sup>6</sup> Die Vertretung der Arbeitnehmenden wird gemäss dem Reglement für die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in den Stiftungsrat der Pensionskasse Post (Wahlreglement) gewählt.

...

---

## Abkürzungen und Begriffe

...

FZV Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 3. Oktober 1994

...

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907